

Wo sind die Hinterbliebenenanrechte?

Der Ehemann hatte in der Ehezeit (01.05.1996 - 31.12.2016) betriebliche Versorgungsleistungen bei der xyz AG erworben. Die Pensionszusage sieht Rentenleistungen vor für die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Tod (Hinterbliebenenversorgung). Die Altersrentenhöhe ist als Festbetrag mit EUR 500,00 monatlich festgeschrieben (Altersgrenze 65). Die Höhe der Invaliditätsrente entspricht der Altersrente, die Hinterbliebenenversorgung ist mit 60 % der Altersrentenleistungen festgelegt.

Der Versorgungsträger erteilt folgende Angaben:

Ehezeitanteil	Teilungskosten	Ausgleichswert	KoKa gem. § 47 VersAusglG	Art des Ausgleichs
€ 27.976,38 Kapital	--	€ 13.988,19 Kapital		§ 17 I extern

Aus den weiteren Unterlagen ist der Ehezeitanteil als Rentenwert von EUR 256,73 mtl. ersichtlich. Der Rechnungszins wurde mit 4,01 % angegeben, ein Rententrend wurde nicht berücksichtigt.

Stimmt nun die ehezeitliche Barwertberechnung auf Grundlage des nicht zu beanstandenden Ehezeitanteils von EUR 256,73 mtl.? Wie kann man prüfen?

- (a) Der verwandte Rechnungszins ist nicht zu kritisieren, er entspricht der Rechtsprechung des BGH zur Anwendung des sog. BilMoG-Zins gem. § 253 II HGB zum Stichtag Ehezeitende, ermittelt aus einem siebenjährigen Durchschnittszins (FamRZ 2016, 781, 1247, 2000). Eine diesbezüglich eingelegt Verfassungsbeschwerde wurde nicht angenommen (BVerfG 1 BvR 963/16).
- (b) Die Frage der Berücksichtigung eines Rententrend gem. § 16 BetrAVG ist höchst-richterlich noch nicht entschieden (vgl. hierzu OLG Koblenz FamRZ 2013, 462; FamRZ 2015, 926; OLG München, FamRZ 2012, 130; OLG Nürnberg FamRZ 2014, 1703; a.A. OLG Frankfurt 1 UF 192/11 vom 07.08.2012; OLG Stuttgart 15

UF 30/12 vom 25.06.2013). Es sollte auf jeden Fall versucht werden, das Gericht von der Berücksichtigung eines Rententrends bei der Barwertberechnung zu überzeugen, zumal der vom Ausgleichspflichtigen zu tragenden Kürzungsbetrag sich dadurch nicht ändert!

- (c) Nicht ersichtlich ist auf den ersten Blick, dass bei der Barwertberechnung nur der Wert der Zusage auf Alter und Invalidität, **nicht** aber auf Hinterbliebenenversorgung mit eingepreist wurde. Diese Nicht-Berücksichtigung ist (leider) nur durch manuelles Nachrechnen auf Grundlage der *Richttafeln Heubeck 2005-G* oder der Anwendung eines einfachen Rechenprogramms (<https://www.anwaelte-du.de/kapitalwertkontrolle.html>) nachzuweisen.

Bei einer vorzunehmenden Berücksichtigung des Werts der Hinterbliebenenversorgung errechnet sich der ehezeitliche Barwert mit EUR 33.710,29. Die Abweichung zum beauskunfteten Wert beträgt mehr als 20 %.

Fazit: Gerade im Hinblick auf den Rententransferverslust bei externer Teilung von betrieblichen Anrechten gem. § 17 VersAusglG sollten bei der Barwertberechnungen unbedingt geprüft werden, welches Leistungsspektrum originär zugesagt wurde (Satzung, Versorgungszusage, ...) und welche Risiken in die Berechnung mit eingeflossen sind, zumal eine spätere Korrektur durch eine Abänderung gem. § 225 FamFG **un**möglich ist. Bei der Prüfung hilft auch § 220 IV FamFG.

Karlsruhe im April 2017

Arndt Voucko-Glockner